



Lärminderungsplanung gem. EG-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmkartierung / Aktionsplanung in der Gemeinde Altenberge

Übersicht:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Ziele der EG-Umgebungslärmrichtlinie
3. Zeitliche Umsetzung (1. Stufe / 2. Stufe)
4. Zuständigkeiten
5. Lärmkartierung
6. Lärmaktionsplanung

1. Rechtliche Grundlagen

Normen:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (sog. **EG-Umgebungslärmrichtlinie**) – Erlass **25. Juni 2002**
- Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom **24. Juni 2005**
→ Gesetz fügt in das Bundes-Immissionsschutzgesetz einen 6. Teil „Lärminderungsplanung“ -§§ 47 a – f BImSchG- ein
- 34. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) vom **06. März 2006**
→ Erlass „Vorläufiger Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm“ nach § 5 (1) 34. BImSchV vom **22. Mai 2006**

Erlass:

- Runderlass des MUNLV NRW vom **07.02.2008** zur Lärmaktionsplanung

2. Ziele der EG-Umgebungslärmrichtlinie

Die Umgebungslärmrichtlinie legt ein gemeinsames Konzept für alle EU-Mitgliedsstaaten zur Bewertung und Bekämpfung des Umgebungslärms fest. Mit der Richtlinie sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm vermindert und verhindert bzw. ihrem Entstehen vorgebeugt werden.

„Umgebungslärm“ i.S. der Richtlinie

Belästigende und gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dabei befasst sich die Richtlinie ausschließlich mit den Geräuschquellen:

- Straßenverkehr
- Eisenbahnverkehr
- Flugverkehr
- Industrielärm



Kein Umgebungslärm i.S. der Richtlinie

Zum Beispiel:

- Nachbarschaftslärm
- Lärm am Arbeitsplatz
- Lärm aus Militärgelände

Wie kann Umgebungslärm vermindert und/oder verhindert werden? Zielerreichung unter Berücksichtigung der EG-Umgebungslärmrichtlinie:

1. Anhand von einheitlichen Bewertungsmethoden sind Lärmkarten zu erstellen.
 - Die Lärmkarten bilden die Grundlage für eine Lärmaktionsplanung (s. Nr. 2).
 - Mit den Lärmkarten wird die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert.
2. Auf Basis der Lärmkarten sind Lärmaktionspläne aufzustellen, soweit Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen.
3. Übermittlung der gewonnenen Informationen an die Europäische Kommission (z.B. Schaffung einer Grundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärminderung bei den wichtigsten Lärmquellen)

3. Zeitliche Umsetzung

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt einen festen Zeitplan vor bis zu welchen Terminen die Lärmkarten und Lärmaktionspläne ausgearbeitet werden müssen. Die vorgesehenen Termine wurden durch die Novellierung des BImSchG ins deutsche Recht übernommen.

Zeitplan der Umgebungslärmrichtlinie:

1. Stufe	<ul style="list-style-type: none">- Ballungsräume (über 250.000 Einwohner)- Hauptverkehrsstraßen (über 6 Mio. Fahrzeuge/a)- Haupteisenbahnstrecken (über 60.000 Züge/a)- Großflughäfen (über 50.000 Bewegungen/a)	<p>→ Lärmkartierung bis zum 30.06.2007</p> <p>→ Lärmaktionsplanung bis zum 18.07.2008*</p>
2. Stufe	<ul style="list-style-type: none">- Ballungsräume (über 100.000 Einwohner)- Hauptverkehrsstraßen (über 3 Mio. Fahrzeuge/a)- Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge/a)- Großflughäfen (über 50.000 Bewegungen/a)	<p>→ Lärmkartierung bis zum 30.06.2012</p> <p>→ Lärmaktionsplanung bis zum 18.07.2013</p>
weiteren Stufen	Nach der 2. Stufe sind im gleichen Umfang alle 5 Jahre sowohl Lärmkarten als auch Aktionspläne zu überprüfen.	

* Die o.a. Fristen der 1. Stufe sind aufgrund von Termenschwierigkeiten überholt. Lt. Erlass des MUNLV wurde die Frist zur Aufstellung eines Aktionsplanes bis zum 31.12.2008 verlängert.

4. Zuständigkeiten

Nach § 47 e BImSchG sind für die Aufgaben der Umgebungslärmrichtlinie die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.

Zuständig für die **Lärmkartierung** sind in NRW die Gemeinden, soweit es sich nicht um Lärm des Schienenverkehrs auf Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes handelt. Für dessen Kartierung ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) zuständig.

Besonderheit:

Abweichend von der gesetzlichen Regelung erfolgte die Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume (Orte unter 250.000 Einwohner) zentral durch das LANUV NRW. Die entsprechenden Lärmkarten liegen seit Februar 2008 vor.

Für die Aufstellung der **Lärmaktionspläne** sind ebenfalls die Kommunen zuständig.

5. Lärmkartierung für das Gebiet der Gemeinde Altenberge

Zu berücksichtigende Lärmquellen in Altenberge (*in der 1. Stufe*):

Ballungsräume (über 250.000 Einwohner)	Hauptverkehrs- straßen (über 6 Mio. Fahrzeuge/a)	Haupteisenbahn- strecken (über 60.000 Züge/a)	Großflughäfen (über 50.000 Bewegungen/a)	Industrie- /Gewerbelände mit IVU-Anlagen
--	---	---	---	--

Hinweis: Lärmkarten müssen getrennt nach den in der Tabelle aufgeführten Lärmarten aufgestellt werden.

↓
Auf Altenberger Gemeindegebiet:
Bundesstraße 54 (zwischen 6,7 Mio und
8,9 Mio Fahrzeuge/Jahr lt. letzter
offizieller Verkehrszählung im Jahre 2005
durch den Landesbetrieb Straßen NRW)

Die Ermittlung der für die Lärmkartierung erforderlichen Geräuschimmissionen entlang der B 54 erfolgte in 2007 durch das Landesumweltamt NRW (Berechnungsmethode / keine Messungen!). Die Ergebnisse sind in entsprechenden Lärmkarten dargestellt.

Hinweise zu Lärmkarten:

- Die Lärmbelastung wird in Lärmkarten europaweit einheitlich durch die Größen L_{DEN} (Level Day, Evening, Night) für den gesamten Tag und L_{Night} für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) als Kenngrößen dargestellt (s. unten „Lärmstufen“).
- Die Kartierungsanforderungen ergeben sich aus der 34. BImSchV. Für den Umgebungslärm an Straßen erfolgen die lärmtechnischen Berechnungen in Deutschland nach der „Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS)“.

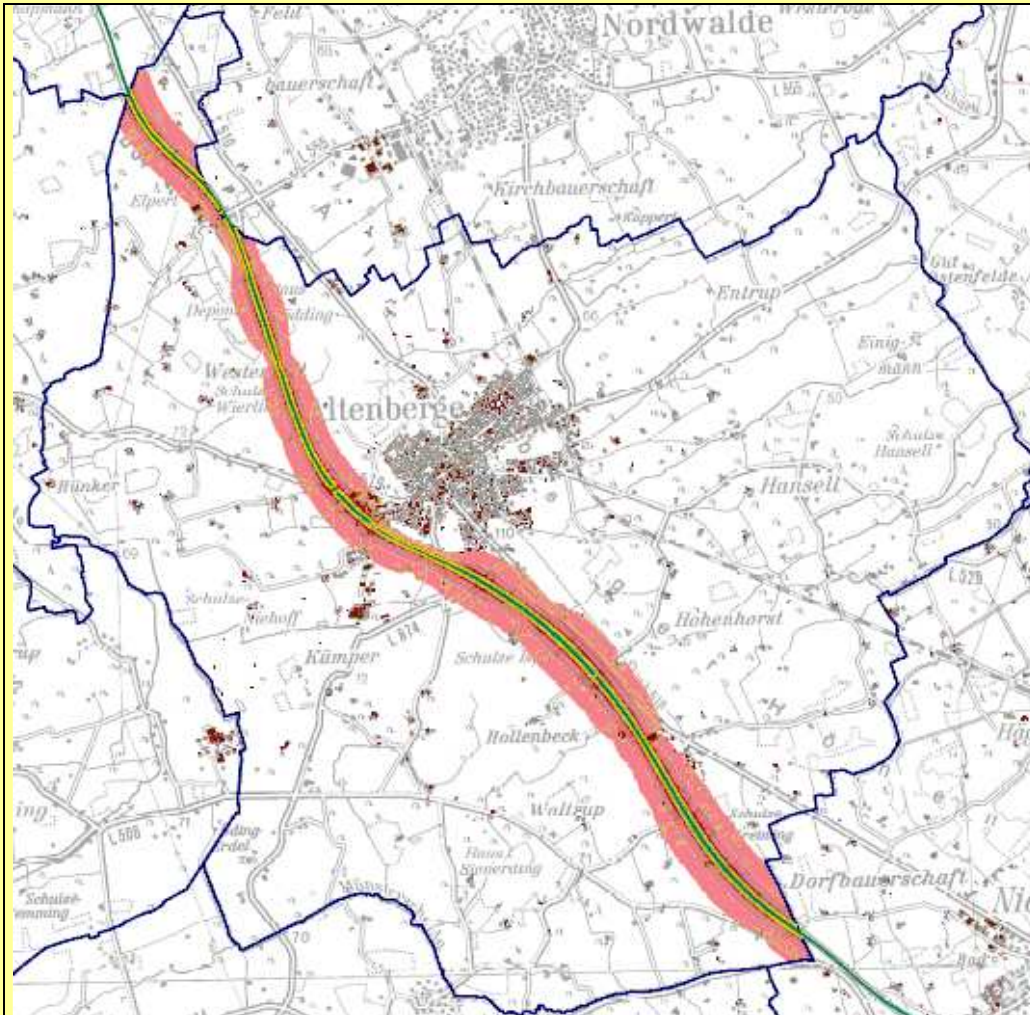
Achtung: Sowohl die in der Lärminderungsplanung verwendeten Kenngrößen (L_{DEN}/L_{Night}) als auch die Berechnungsverfahren sind nicht mit den bekannten „Lärmvorschriften“ (z.B. VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV), TA-Lärm, Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)) zu vergleichen. Die VBUS ist zwar an die RLS-90 angelehnt, wurde jedoch an die Erfordernisse der EG-Umgebungslärmrichtlinie angepasst. Es gelten somit z.B. nicht die Maßstäbe aus dem Baurecht (z.B. für ein WA-Gebiet 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts).

- Darstellung der Lärmsituation durch Isophonen-Bänder in Lärmkarten (Lärmstufen):



Ergebnis der Lärmkartierung (Berichtsjahr 2007) für die Gemeinde Altenberge

Straßenverkehr 24 h Pegel L_{den}



Lärmkarte (ohne Maßstab)

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete in der Gemeinde:

$L_{den}/dB(A):$	>55	>65	>75
Größe/km ²	6.41	1.51	0.4

Geschätzte Gesamtzahl N der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser:

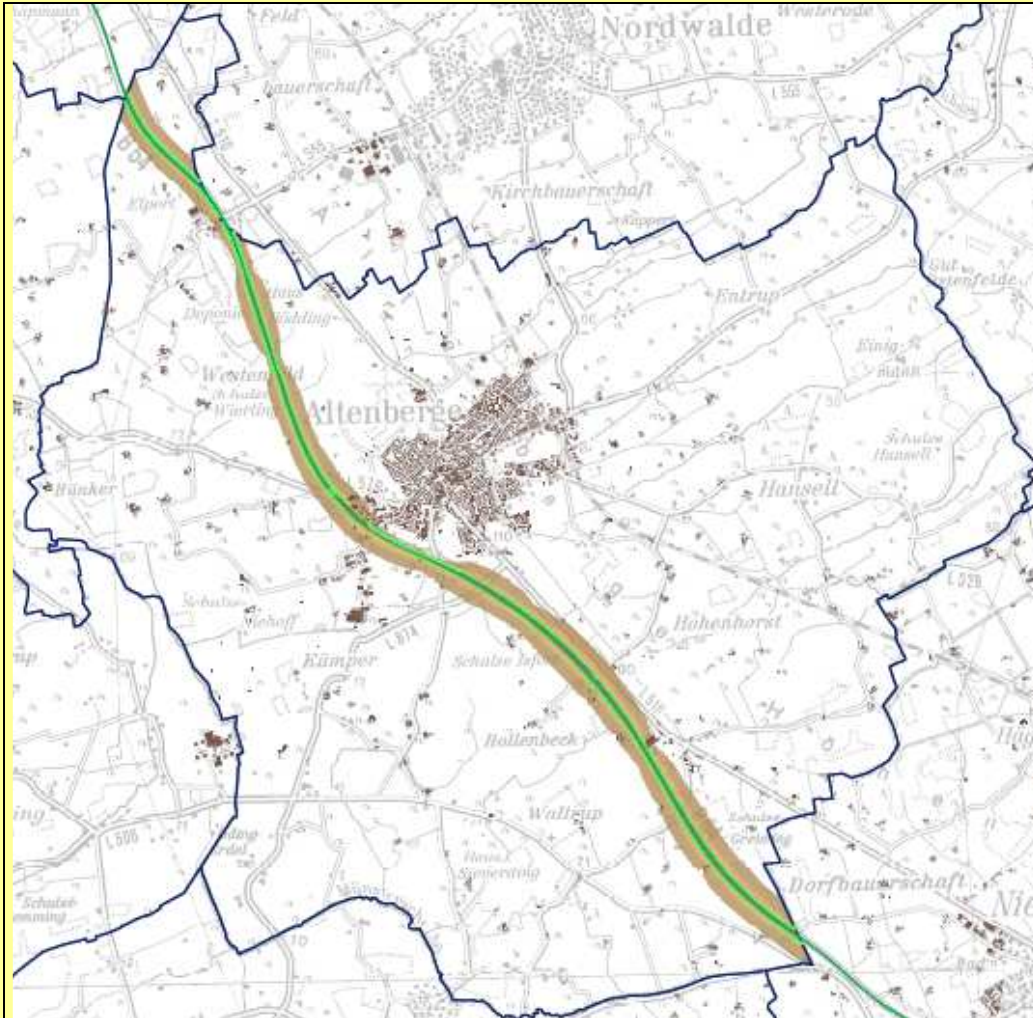
$L_{den}/dB(A):$	>55	>65	>75
N Wohnungen	6	0	0
N Schulgebäude	0	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{den}/dB(A):$	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. >75
N	12	5	0

Auszug aus dem Bericht über die Lärmkartierung

Ergebnis der Lärmkartierung (Berichtsjahr 2007) für die Gemeinde Altenberge Straßenverkehr nachts (22.00 – 06.00 Uhr) Pegel L_{night}



Geschätzte Gesamtzahl N der Menschen, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

$L_{\text{night}}/\text{dB(A)}$:	>50 .. ≤55	>55 .. >70
N	10	0

Lärmkarte (ohne Maßstab)

Auszug aus dem Bericht über die Lärmkartierung

6. Lärmaktionsplanung für das Gebiet der Gemeinde Altenberge

Hinweise zur Lärmaktionsplanung:

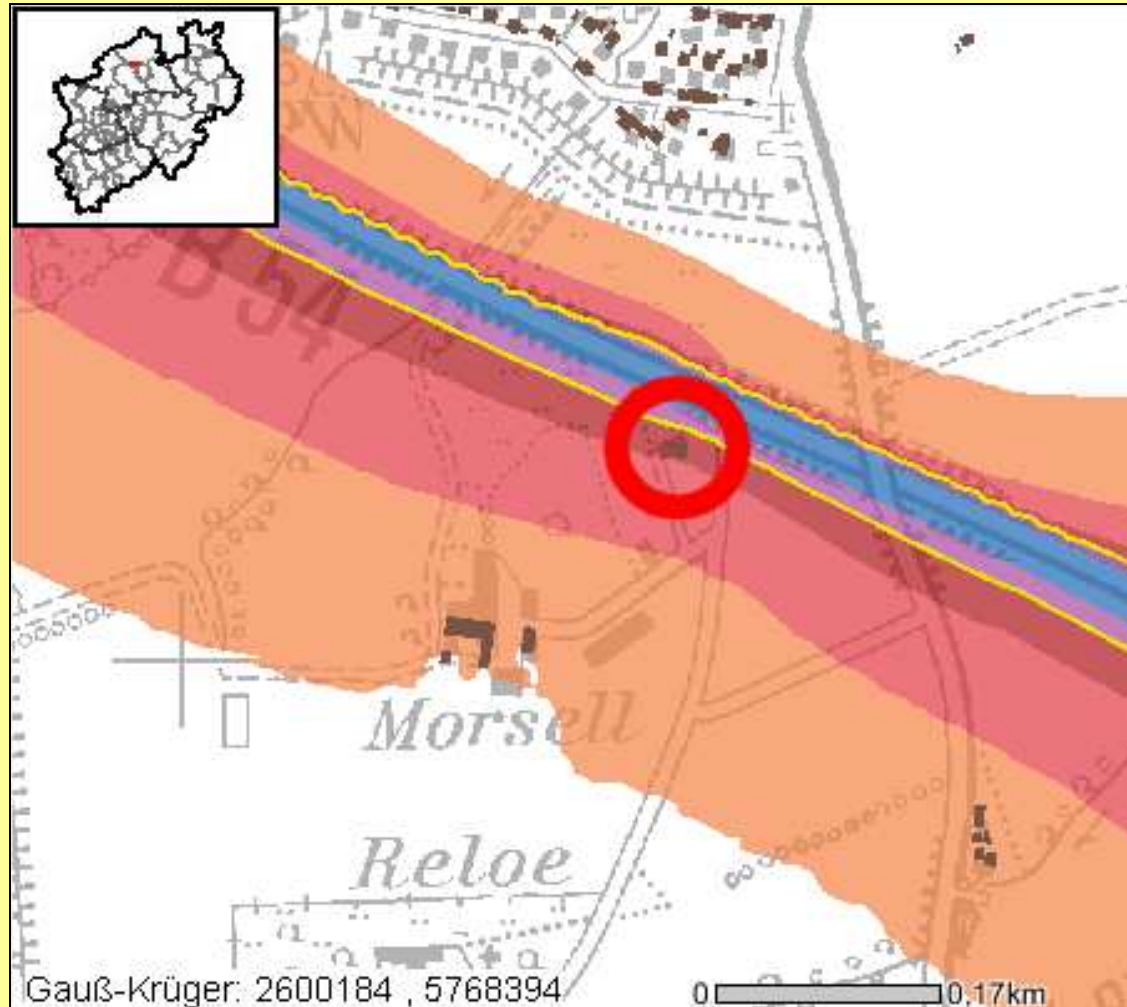
- Gemäß § 47 d BImSchG ist u.a. für Orte an
 - **Hauptverkehrsstraßen** mit einem Verkehrsaufkommen von **über 6 Mio. Kfz/a** ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem **Lärmprobleme und Lärmauswirkungen** geregelt werden.
- Sowohl die EG-Umgebungslärmrichtlinie als auch das BImSchhG sehen keine Grenzwerte vor, ab wann Lärmprobleme und Lärmauswirkungen vorliegen bzw. ab wann ein Lärmaktionsplan zur Bekämpfung von Umgebungslärm aufgestellt werden muss.
- Mit RdErl. „Lärmaktionsplanung“ des MUNLV NRW vom 07.02.2008 wurde jedoch landesweit festgesetzt, dass Lärmprobleme auf jeden Fall vorliegen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein **L_{DEN} von 70 dB(A)** oder ein **L_{Night} von 60 db(A)** erreicht oder überschritten wird. Die sog. „Auslösewerte“ gelten nicht für Gewerbe-/Industriegebiete.
Die Auslösewerte lehnen sich an die Werte der Lärmsanierung im Straßenbau -Bundes- und Landstraßen- (VlärmSchR-97 u. RLS-90) an.
- Entsprechend des vorgenannten RdErl. sind Planungen zum Schutz einzelner Objekte nicht erforderlich!

Lärmaktionsplanung / „Altenberger Situation“:

1. Die Ergebnisse der Lärmkartierung zeigen, dass entlang der B 54 Lärmbelastungen im unmittelbaren Umfeld der Straße vorliegen, die die Auslösewerte am Tag und in der Nacht (L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A)) erreichen.
2. Innerhalb des Gebietes mit den vom LANUV NRW festgelegten Auslösewerten liegt allerdings kein schutzwürdiges Gebäude (Schule, Krankenhaus, Wohnhaus). Laut Ergebnisbericht zur Lärmkartierung liegen innerhalb der Fläche mit einer Lärmbelastung von $L_{den} >55$ dB(A) - <65 dB(A) lediglich 6 Wohngebäude. Die Richtwerte werden hier deutlich unterschritten.
3. Unter Beachtung des § 47 d BImSchG i.V.m. den Auslösewerten konnten im Gemeindegebiet keine relevanten Lärmprobleme festgestellt werden. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes mit Teilaktionsplänen ist daher (auch nach Rücksprache mit dem LANUV) nicht notwendig.
4. Um die Öffentlichkeit über die Lärmsituation zu unterrichten, wurde ein „Sachstandsbericht zur Lärmsituation in der Gemeinde Altenberge“ aufgestellt.

Hinweis: Die Lärmsituation ist nach dem BImSchG alle 5 Jahre zu überprüfen!

Einzeleituation:



Auszug aus der Lärmkarte Straßenverkehr 24 h-Pegel L_{den}

Kümpfer 151

Lärmbelastungen zwischen:

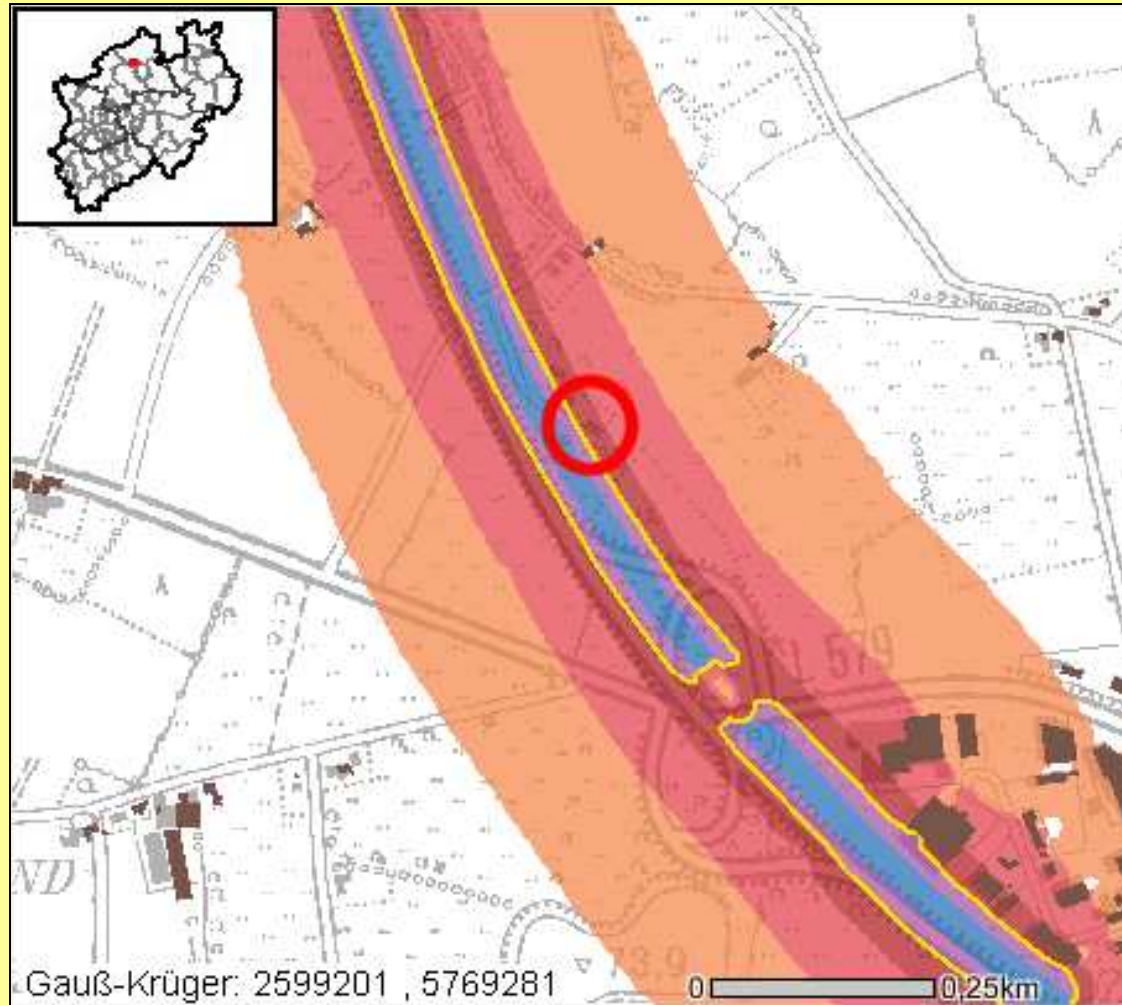
L_{den} 65 – 70 dB(A)

L_{night} 55- 60 dB(A)

Hinweis:

Berechnung berücksichtigt nicht den privaten Lärmschutzwall zwischen Wohngebäude und B 54

Einzel-situation:



Auszug aus der Lärmkarte Straßenverkehr 24 h-Pegel L_{den}

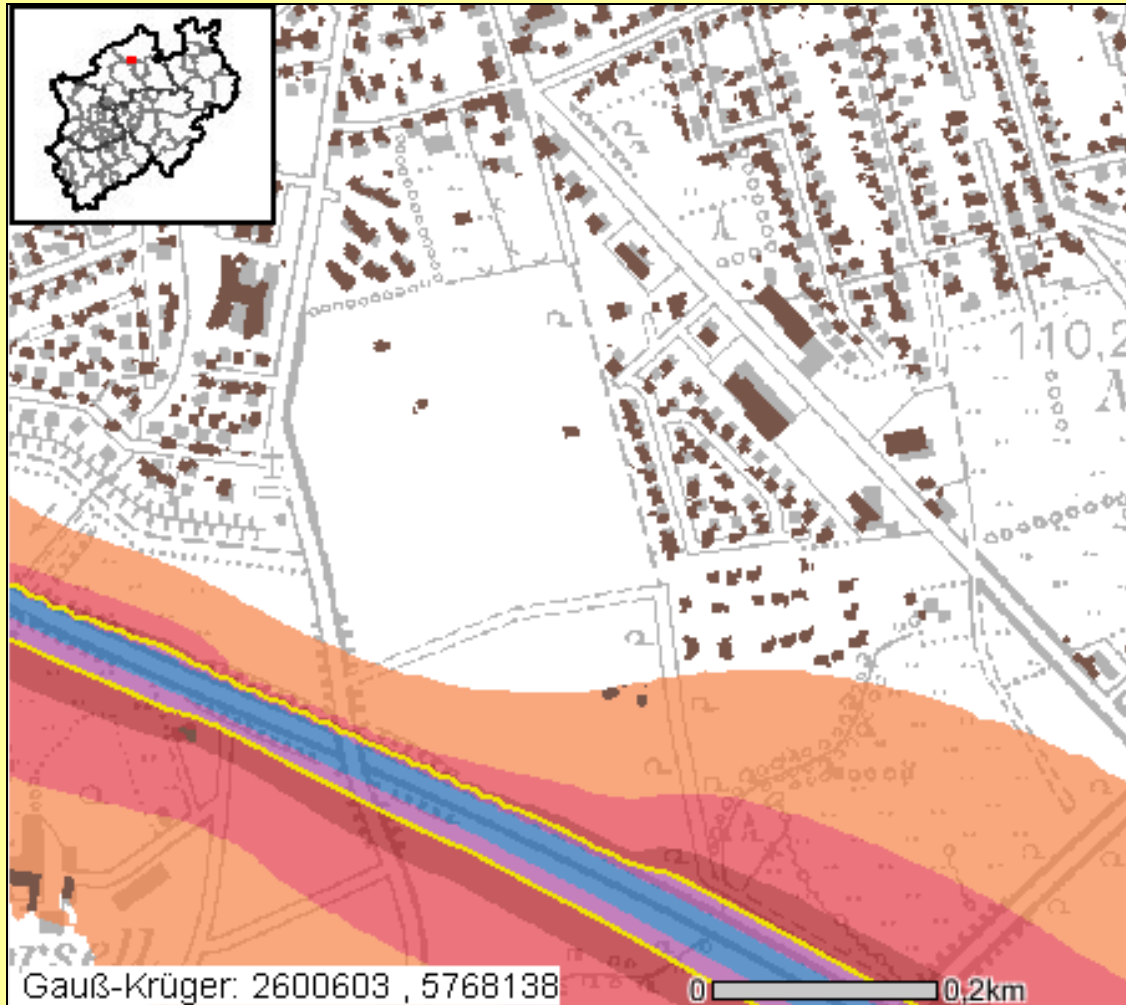
Westenfeld 56

Lärmbelastungen zwischen:

L_{den} 65 – 70 dB(A)

L_{night} 55- 60 dB(A)







Situation Wohngebiet „Lütke Berg“



Auszug aus der Lärmkarte Straßenverkehr 24 h-Pegel L_{den}

Straßenverkehr 24h

L_{den} / dB(A)

-  > 55 ... <= 60
-  > 60 ... <= 65
-  > 65 ... <= 70
-  > 70 ... <= 75
-  > 75
-  = 70

Weitere Informationen zum Thema Umgebungslärm unter: www.umgebungslaerm.nrw.de

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



 UMGEBUNGSLÄRM IN NRW		
Impressum Service/Kontakt Seitenstruktur		A ⁻ A A ⁺
<ul style="list-style-type: none">StartseiteAktuellesUmgebungslärm in Nordrhein-WestfalenEU-UmgebungslärmrichtlinieUmsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in NRWLärmkarten NRWLärmaktionspläne NRWDokumenteLinksInterner Bereich	 <h2 data-bbox="616 813 958 861">WILLKOMMEN</h2> <p data-bbox="616 909 1545 1045">Herzlich Willkommen auf der Internet-Seite „Umgebungslärm“, die das Umweltministerium Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen betreibt.</p> <p data-bbox="616 1085 1545 1292">Sie finden auf dieser Seite umfangreiche Informationen zur Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union und zu ihrer Umsetzung in Nordrhein-Westfalen. Auch können Sie sich über den Punkt Lärmkarten NRW über die aktuelle Lärmbelastung Ihres Standortes informieren. Für den Datenaustausch mit den für die Kartierung zuständigen Stellen steht der interne Bereich zur Verfügung.</p>	<h3 data-bbox="1590 606 1960 638">Umgebungslärmrichtlinie</h3>  <ul data-bbox="1594 933 1937 1109" style="list-style-type: none">> Richtlinie 2002/49/EG> Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinien> Verordnung über die Lärmkartierung <hr/> <h3 data-bbox="1590 1204 1848 1236">Lärmkarten NRW</h3> <ul data-bbox="1594 1260 1758 1292" style="list-style-type: none">> Ergebnisse